
Normatives Dokument Anerkannter Anbieter von Fortbildungen nach den Richtlinien der Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW)

Inhalt

ANERKANNTER ANBIETER VON FORTBILDUNGEN	1
NACH DEN RICHTLINIEN DER INITIATIVE CHRONISCHE WUNDEN E.V. (ICW).....	1
1. VORWORT.....	2
2. ANWENDUNGSBEREICH.....	2
3. ALLGEMEINGÜLTIGE BEGRIFFE.....	2
3.1. ANERKENNUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSSTELLE	2
3.2. BILDUNGSANBIETER (FORTBILDUNGSANBIETER).....	2
3.3. PERSONALZERTIFIZIERUNG	2
3.4. ANERKENNUNG	2
4. VORGABEN FÜR DAS ANERKENNUNGS- UND ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN.....	2
4.1. ZIEL.....	2
4.2. ANTRAGSTELLUNG.....	3
4.3. ZERTIFIZIERUNGSKRITERIEN.....	3
4.3.1. QUALIFIKATION DER SEMINARLEITUNG	3
4.3.2. INHALT UND ABLAUF DER SEMINARE	3
4.3.3. QUALIFIKATION DER LEHRKRÄFTE	4
4.3.4. RÄUMLICHE UND TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN	5
4.3.5. TEILNEHMERGEWINNUNG UND VERTRAGSGESTALTUNG	5
4.4. SEMINARAUSRICHTUNG.....	5
4.5. PRÜFUNGEN.....	5
4.5.1. ARTEN DER PRÜFUNG	5
4.5.2. AUSRICHTEN DER PRÜFUNGEN	6
4.5.3. PRÜFUNGSABLAUF.....	6
4.5.4. AUSWERTUNG UND BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN	6
4.6. ÜBERWACHUNG.....	7
4.7. REANERKENNUNG	7
5. RECHTE UND PFLICHTEN	7
5.1. BEKANNTMACHUNG	7
5.2. RECHTE	7
5.3. PFLICHTEN.....	7
5.3.1. AUFGABENERFÜLLUNG	7
5.3.2. ANZEIGEPFLICHT.....	8
5.3.3. AUSKUNFTSPFLICHT.....	8
5.3.4. VERSTOß GEGEN PFLICHTEN	8

1. Vorwort

Im Folgenden wird das Verfahren zur Zertifizierung und Anerkennung von Fortbildungsanbietern, nachfolgend Bildungsanbieter genannt, die Fachpersonal nach den Richtlinien der Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW) fortbilden, und damit ein einheitliches Zertifizierungs- und Anerkennungssystem vorgegeben.

2. Anwendungsbereich

Dieses Normative Dokument hat für die gemeinsame Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle (im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt) der TÜV Rheinland Akademie GmbH (PersCert TÜV) und der Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW) bei der Prüfung und Anerkennung von Bildungsanbietern Gültigkeit.

3. Allgemeingültige Begriffe

3.1. Anerkennungs- und Zertifizierungsstelle

Dies ist eine Stelle, die die Konformität von normativen Vorgaben und der tatsächlichen Fähigkeit zur Umsetzung der definierten Anforderungen prüft und beurteilt. Die gemeinsame Zertifizierungsstelle ICW/PersCert TÜV wird nachfolgend *Anerkennungsstelle* genannt.

3.2. Bildungsanbieter (Fortbildungsanbieter)

Ein Bildungsanbieter ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung für die Qualifizierung von Fachpersonal für die Behandlung chronischer Wunden, die über die sachlichen und personellen Voraussetzungen verfügt, Fachpersonal auf den aktuellen Stand des jeweiligen Fachgebietes fortzubilden.

3.3. Personalzertifizierung

Hierbei handelt sich um eine von einer unabhängigen und anerkannten Stelle gegebene Bescheinigung der Übereinstimmung (Konformität) vorhandener Kompetenzfelder eines Menschen (Personalqualifikationen) mit bestimmten definierten Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationsstandards.

3.4. Anerkennung

Anerkennung bedeutet die formelle Anerkennung der Kompetenz eines Fortbildungsanbieters durch die gemeinsame Anerkennungsstelle.

4. Vorgaben für das Anerkennungs- und Zertifizierungsverfahren

4.1. Ziel

Im Rahmen der Anerkennung von Bildungsanbietern werden die sachlichen, konzeptionellen und personellen Voraussetzungen eines Anbieters, der eine den Richtlinien der ICW entsprechende Qualifizierung von Fachpersonal für die Behandlung chronischer Wunden durchführen will, anhand von definierten Qualifikationsmerkmalen geprüft. Bei Erreichen der geforderten Qualitätsstandards erhält der Anbieter eine auf fünf Jahre befristete Anerkennungsurkunde, die berechtigt, Seminare nach den Richtlinien der ICW anzubieten, durchzuführen und die Teilnehmer zu einer Personalzertifizierung durch die gemeinsame Anerkennungsstelle anzumelden. Nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsverfahren wird der Bildungsanbieter in die Liste der anerkannten Anbieter aufgenommen und diese veröffentlicht.

4.2. Antragstellung

Antragsteller, welche eine den Richtlinien der ICW entsprechende Fortbildung von Fachpersonal für die Behandlung chronischer Wunden durchführen möchten, haben bei der gemeinsamen Anerkennungsstelle einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag muss **mindestens acht Wochen vor dem geplanten Beginn des ersten Lehrgangs vollständig** bei der gemeinsamen Anerkennungsstelle eingehen. Die Bearbeitung der Anträge durch die gemeinsame Anerkennungsstelle erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Formblatt „Anerkennungsantrag“ für Bildungsträger.

4.3. Zertifizierungskriterien

4.3.1. Qualifikation der Seminarleitung

Vom Antragsteller sind zwei Seminarleitungen, eine **pädagogische und eine fachliche Leitung**, zu benennen. Diese sind für die Sicherung des inhaltlichen und organisatorischen Ablaufs der Seminare sowie für die Kommunikation mit den Teilnehmern verantwortlich.

Als pädagogische Leitung sind Personen geeignet, die über die Basisqualifikation als Pflegefachkraft, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine nachgewiesene pädagogische Qualifikation besitzen.¹

Als fachliche Leitung sind Personen geeignet, die über die Basisqualifikation als Pflegefachkraft, Arzt oder Apotheker verfügen und zusätzlich eine nachgewiesene fundierte fachliche Qualifikation wie im Anerkennungsantrag gefordert besitzen. Diese muss sich aus praktischer Kenntnis und aus einer Zusatzqualifikation, erworben bei einer anerkannten Fachgesellschaft, zusammensetzen. Die Eignung des/der benannten Seminarleiter/in ist durch Nachweisdokumente zu belegen.

Beide Seminarleitungen müssen zur Anerkennung den Nachweis an der Teilnahme eines Leitungsseminars „Grundlagen“ erbringen. Danach muss jede Leitung mindestens einmal in drei Jahren an einem Leitungsseminar der ICW/TÜV-Zertifizierungsstelle teilnehmen.

4.3.2. Inhalt und Ablauf der Seminare

Der Antragsteller reicht einen detaillierten Stundenplan seiner geplanten Seminare nach den Vorgaben der ICW ein. Die Seminare können als Basis- bzw. Aufbau-seminar anerkannt werden, wenn diese in Inhalt und Stundenumfang mindestens allen Anforderungen lt. ICW/TÜV-Richtlinien des ausgeschriebenen Seminarkonzeptes entsprechen und eine Hospitation im geforderten Umfang mit den zu erbringenden Tätigkeiten beinhalten. Die Hospitationsplätze sind durch die Teilnehmer selbständig zu akquirieren.

Den Teilnehmern ist das Curriculum, die Prüfungsordnung, das Positionspapier sowie die Vorgaben zur Rezertifizierung bekannt zu geben, indem auf die Quellen verwiesen oder diese vorgelegt werden. Dies muss jeder Teilnehmer bei Anmeldung schriftlich bestätigen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

¹ Die Weiterbildung zur Unterrichtsschwester/zum Unterrichtspfleger bzw. zum Lehrer/zur Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe gilt „Vorläufer“ der Pflegepädagogin/des Pflegepädagogen. Die bundesweit nicht einheitlich geregelte Weiterbildung umfasste 2.100 Stunden in der Theorie und mehrere Wochen Praktikum. Eine abgeschlossene Hochschulausbildung wurde im Krankenpflegegesetz von 2003 in § 4 Abs. 3 Satz 2 verbindlich gefordert. Für die bisherigen Lehrer/zur Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe gilt Bestandschutz. Die Mindestqualifizierung entspricht der Unterrichtsschwester/zum Unterrichtspfleger bzw. zum Lehrer/zur Lehrer für Gesundheits- und Pflegeberufe.

Den Teilnehmern sind Skripte der Dozenten bereitzustellen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen und diesen praxisnah und verständlich vermitteln. Die Skripte bzw. Präsentationen müssen die Themengebiete des Curriculums nachvollziehbar repräsentieren und den Autor sowie die Quellen kennzeichnen. Die Ausarbeitungen orientieren sich an der Literatur, die im Curriculum angegeben ist.

Der anerkannte Anbieter meldet den Beginn eines Seminars und den geplanten Prüfungstermin mindestens **vier Wochen vor den ersten Unterrichtseinheiten** bei der Anerkennungsstelle mit vollständigem Stundenplan an.

Der theoretische Teil des Lehrgangs **Wundexperte ICW®** soll innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Die Hospitation inklusive Hausarbeit (Hospitationsbericht & Fallbearbeitung) soll in weiteren drei Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **6 Monate** nicht überschreiten.

Der theoretische Teil des Lehrgangs **Ärztlichen Wundexperte ICW®** soll innerhalb von drei Monaten absolviert sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **6 Monate** nicht überschreiten.

Der theoretische Teil des Lehrgangs **Fachtherapeut Wunde ICW®** soll innerhalb von sechs Monaten absolviert sein. Die Hospitation inklusive des Colloquiums soll in weiteren sechs Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.

Der theoretische Teil des Lehrgangs **Pflegetherapeut Wunde ICW®** soll innerhalb von sechs Monaten absolviert sein. Die Hospitation (Fallbegleitung) soll in weiteren sechs Monaten abgeschlossen sein. Die **Gesamtdauer** des Seminars inklusive Prüfungsteile darf **12 Monate** nicht überschreiten.

Die tägliche Unterrichtszeit von acht Stunden à 45 Minuten darf in keinem der ICW-Seminare überschritten werden.

Beantragung von Fortbildungen zur **Rezertifizierung** ist nur den bereits anerkannten Bildungsträgern/Anbietern der ICW/TÜV-Seminare möglich. Sie wird entsprechend der Vorgabe lt. Informationen Rezertifizierung Anbieter der ICW/TÜV beantragt und ist kostenpflichtig. Die Anerkennung ist an die Durchführung einer der Seminartypen (Wundexperte ICW®, Ärztlicher Wundexperte ICW®, Fachtherapeut Wunde ICW® oder Pflegetherapeut Wunde ICW®) gebunden.

4.3.3. Qualifikation der Lehrkräfte

Der Antragsteller benennt die für die Unterrichtsdurchführung vorgesehenen Fachdozenten in einer Dozentenliste und weist deren Eignung durch Dokumente und einen beruflichen Werdegang nach. Dabei muss ein enger praktischer Bezug zum Bereich Wundversorgung erkennbar sein. Der konkrete Einsatz der Dozenten wird im Stundenplan kenntlich gemacht.

Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass die Dozenten produktneutral vermitteln und keine einseitigen Interessen vertreten. Es müssen mindestens drei Dozenten geplant werden, von denen keiner mehr als die Hälfte der Unterrichtseinheiten übernimmt. Die beiden Seminarleitungen sind im Unterricht entsprechend ihrer Qualifikationen einzubinden.

Für den Fall des Ausfalls eines Dozenten kann der Antragsteller Vertreter benennen, deren Eignung in gleicher Weise nachzuweisen ist. Kommen diese zum Einsatz, ist keine nachträgliche Meldung an die Anerkennungsstelle nötig. Kommen aus nicht vorherzusehenden Gründen andere als die bestätigten Dozenten zum Einsatz, ist dies der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen und deren Eignung nachzuweisen.

4.3.4. Räumliche und technische Voraussetzungen

Der Antragsteller hat eine der beantragten Teilnehmerzahl angemessene räumliche (2 m²/Teilnehmer) und technische Ausstattung für die Seminare zu sichern. Nachzuweisen sind die Anzahl und Größe der Räume, die Ausstattung mit Tischen und Stühlen, die zur Verfügung stehenden Unterrichtsmedien sowie Möglichkeiten zur Internetrecherche an Terminals. Finden die Lehrveranstaltungen nicht in den Räumen des Antragstellers statt, sollte ein Nutzungsvertrag für die Zeit des Seminars abgeschlossen werden.

4.3.5. Teilnehmergewinnung und Vertragsgestaltung

Die **Kursausschreibung** erfolgt über den anerkannten Anbieter mit seiner/seinem von der Zertifizierungsstelle zugewiesenen Anbieternummer/Logo der ICW für Anbieter und kann mit dem TÜV-Siegel für das jeweilige Seminarkonzept ergänzt werden. Sie lautet auf exakt die Seminarbezeichnung lt. ICW/TÜV und muss auf übersichtliche und verständliche Weise die wesentlichen Inhalte der Seminare darstellen sowie zielgruppengenaue präsentieren. Die Kursausschreibung wird insbesondere auf die Übereinstimmung von Kundenversprechen und geplanter Leistung überprüft. Die in den Seminargebühren enthaltenen Leistungen müssen eindeutig ausgewiesen sein.

Die Kursausschreibung muss klare Aussagen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Befristung der Zertifizierung der Teilnehmer enthalten. Bei einem AufbauSeminar ist der erfolgreiche Abschluss des Basisseminars Zugangsvoraussetzung.

4.4. **Seminar ausgerichtung**

Den Seminarteilnehmern sind spätestens bei Beginn der Veranstaltung die Seminarleiter zu benennen, die als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen. Sie erhalten einen detaillierten Stundenplan für das gesamte Seminar, der auch die zeitliche Präsenz des Seminarleiters ausweist.

Der Beginn des Seminars und der geplante Prüfungstermin ist der Anerkennungsstelle mindestens vier Wochen vor Seminarbeginn anzuzeigen.

4.5. **Prüfungen**

4.5.1. Arten der Prüfung

Zum Nachweis der im Verlauf der Wundqualifikation erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erfolgt je nach Seminartyp eine 2- bzw. 3-teilige Prüfung. Die jeweiligen Prüfungskonstellationen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Seminartyp	Klausur	Hospitation	Hausarbeit	Colloquium
Wundexperte	Ja	Ja	Ja	Nein
Ärztlicher Wundexperte	Ja (ggf. 2 Klausuren)	Nein	Nein	Alternativ (siehe Klausur)
Fachtherapeut Wunde	Ja	Ja	Nein	Ja
Pflegetherapeut Wunde	Ja	Ja	Nein	Ja

Tab. 1 Übersicht Prüfungskonstellationen ICW/TÜV-Seminare

Der Inhalt, die Zulassung, der Ablauf und die Bewertung der Prüfungen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. im Lehrerteil (Lösungsschlüssel) der Klausuren sowie in den Bewertungskriterien der Hausarbeit und des Colloquiums geregelt.

4.5.2. Durchführung der Prüfungen

Die Durchführung der Prüfung erfolgt durch den Bildungsanbieter. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens benennt dieser ein Prüfungsgremium, das aus mindestens zwei Personen besteht:

- dem Vorsitzenden, der in der Regel die Seminarleitung innehaben sollte
- einem Fachdozenten, der die Zulassungskriterien als Fachdozent im Kurs erfüllt

Das Prüfungsgremium wird im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die Anerkennungsstelle bestätigt. Die Prüfungssituation ist so zu gestalten, dass Täuschungsversuche bzw. Täuschungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck müssen die Teilnehmer an Einzeltischen bzw. mit ausreichendem Abstand platziert werden. Ist dies nicht möglich, muss bei der Anerkennungsstelle eine Klausur mit den Varianten A und B angefordert werden.

4.5.3. Prüfungsablauf

Die Prüfungen sind in den einzelnen Prüfungsordnungen detailliert geregelt und bestehen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seminarkonzept aus mindestens zwei Prüfungsteilen (siehe Tab. 1). Das Prüfungsgremium überprüft anhand der Dokumente, ob die Teilnehmer die geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Der Vorsitzende des Prüfungsgremiums erhält von der Zertifizierungsstelle spätestens vier Tage vor dem geplanten Termin die Klausur, die aus dem Prüfungsfragen- bzw. Klausurpool der Zertifizierungsstelle generiert wurde. Die Prüfungsfragen sind nur durch das Prüfungsgremium zu sichten und in unveränderter Form zu verwenden. Der Fragensatz enthält Kopiervorlagen der Prüfungsfragen für die Teilnehmer und einen Lösungsbogen für die Prüfer. Der Anbieter stellt durch eine Prüfungseinweisung und Prüfungsaufsicht sicher, dass die Prüfungsordnung eingehalten wird.

4.5.4. Auswertung und Bewertung von Prüfungen

Die **Bewertung** aller Prüfungsteile (schriftliche Prüfungsklausur und Hausarbeit, ggf. Colloquium) erfolgt durch die von der Anerkennungsstelle bestätigten Prüfer des Anbieters nach den in der Prüfungsordnung festgelegten Maßstäben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4,0 (56% des geforderten Leistungsniveaus) erreicht wird. In dem Zusammenhang wird auch die Hospitationsbescheinigung überprüft.

Bei **Nichtbestehen** einzelner Prüfungsteile können die Teilprüfungen maximal zweimal wiederholt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Das Prüfungsgremium fasst die Prüfungsergebnisse in der gültigen Prüfungsniederschrift zusammen, bestätigt die Zugangsvoraussetzungen und übermittelt diese vollständig der Anerkennungsstelle.

Als Nichtbestehen gilt auch ein **Versäumen der Einreichfrist** der Hausarbeit (Wundexperte ICW®) bzw. des Exposés (Pflegetherapeut Wunde ICW®). Diese können zum ersten Wiederholungstermin in vier Wochen und zum zweiten Wiederholungstermin in weiteren vier Wochen eingereicht werden. Über diese Termine muss der Anbieter den Teilnehmer nachweislich informieren. Nach Verstreichen dieser Frist ist keine Wiederholung mehr möglich.

Zeitliche Vorgaben: Die Prüfungsteile sind zeitnah zu korrigieren. Konkret müssen alle Prüfungsergebnisse spätestens sechs Wochen nach dem letzten Prüfungstermin (z.B. Abgabetermin der Hausarbeit oder Colloquium) ausgewertet und in der Prüfungsniederschrift dokumentiert sein. In weiteren zwei Wochen (als Datum gilt der Poststempel) muss die Zusendung der Prüfungsniederschriften an die Anerkennungsstelle erfolgt sein.

Erst nach Bestehen beider Prüfungsteile und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen erstellt die gemeinsame Zertifizierungsstelle ein auf fünf Jahre gültiges Teilnehmerzertifikat und übermittelt es dem Anbieter.

Die Seminar- und Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre, die Prüfungsniederschriften fünf Jahre vom Bildungsträger aufzubewahren.

4.6. Überwachung

Die ordnungsgemäße Verwendung der erteilten Anerkennungsurkunde und die Einhaltung der im Anerkennungsantrag zugesicherten Qualitätsmerkmale der Erbringung der Bildungsdienstleistungen werden von der Anerkennungsstelle überwacht. Dazu haben die anerkannten Anbieter den durch die Anerkennungsstelle ermächtigten Personen (Auditoren) Zutritt für stichprobenartige Prüfungen zu gewähren. Überprüfungen anerkannter Anbieter können vor Ort durch Dokumenteneinsicht bzw. Dokumentenanforderung oder durch Einholung von Referenzen erfolgen.

Während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung von fünf Jahren erfolgt mindestens eine Überprüfung. Werden gravierende Abweichungen von den im Anerkennungsantrag zugesicherten Prozesseigenschaften festgestellt, erfolgt der Entzug der Anerkennung. Der Anbieter wird mit sofortiger Wirkung aus der Liste der anerkannten Anbieter gestrichen.

4.7. Reanerkennung

Vor Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung nach fünf Jahren kann der Anbieter eine Wiederanerkennung beantragen. Dazu ist ein erneuter Anerkennungsantrag mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen zu stellen. Bei einer Unterbrechung der Fortbildungsaktivitäten im Bereich der anerkannten pflegerischen Wundqualifikation von mehr als zwölf Monaten erlischt die Anerkennung. Besteht der Wunsch die Fortbildungen wiederaufzunehmen, ist erneut ein Anerkennungsantrag zu stellen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Bekanntmachung

Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung öffentlich bekannt machen. Name und Adresse des Anbieters werden gespeichert, in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ willigt mit der Anerkennung durch die Anerkennungsstelle hierin ausdrücklich ein. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten.

5.2. Rechte

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der Initiative Chronische Wunden (ICW)“ ist nach Erteilung der Anerkennungsurkunde berechtigt, im Rahmen seiner Tätigkeit...

- die ausgehändigte, auf die Anerkennung hinweisende Urkunde zu verwenden
- das Normative Dokument „Anerkannter Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ einzusehen
- das zugewiesene ICW-Logo mit der spezifischen Anbieternummer zu verwenden
- die jeweils einzeln zugewiesene Seminarnummer zu verwenden
- das zugewiesene TÜV-Logo des jeweiligen Seminartyps zu verwenden
- insbesondere auf Teilnehmerinformationsmaterialien, analogen und digitalen Medien auf die Anerkennung hinzuweisen

Die Registriernummer der Seminare und Logo-Typen werden von der Zertifizierungsstelle zur bestimmungsgemäßen Verwendung gestellt.

5.3. Pflichten

5.3.1. Aufgabenerfüllung

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ ist verpflichtet, seine Leistung entsprechend der im Anerkennungsantrag ausgewiesenen Leistungsbeschreibung zu

erbringen. Er darf die Anerkennungsurkunde und die Logos nicht in fälschlicher bzw. irreführender Weise verwenden.

5.3.2. Anzeigepflicht

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ hat Abweichungen von der durch die Anerkennung bestätigten Verfahrensweise unverzüglich anzuzeigen. Über schriftliche Beschwerden und Einsprüche von Teilnehmern gegen die Leistungserbringung des Fortbildungsanbieters und das Prüfungsergebnis ist die Anerkennungsstelle umgehend zu informieren.

5.3.3. Auskunftspflicht

Der „Anerkannte Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ hat auf Verlangen der Anerkennungsstelle mündliche und schriftliche Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Die Auskünfte sind dabei zur Überprüfung der Einhaltung der im Anerkennungsverfahren getroffenen Zusicherungen und zur Klärung von Kundenreklamationen erforderlich.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

5.3.4. Verstoß gegen Pflichten

Ein Verstoß gegen die unter Punkt 5.3 aufgeführten Pflichten als „Anerkannter Anbieter für Fortbildungen nach den Richtlinien der ICW“ führt zum Entzug der Anerkennung. Dem Anbieter ist untersagt, weiter unter Hinweis auf die Anerkennung Teilnehmer zu gewinnen und Fortbildungen durchzuführen. Für die Teilnehmer dieses Anbieters besteht nicht mehr die Möglichkeit einer Zertifizierung.